

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos am 21.10.2025 folgende Gebührenordnung für die Überlassung gemeindeeigener Veranstaltungsräume und Sportstätten der Gemeinde Erlenmoos erlassen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Für die Nutzung nachstehender Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Gemeindesaal, Schulstraße 13
2. Turnhalle, Schulstraße 13
3. Gymnastikraum, Schulstraße 13
4. Bürgersaal, Biberacher Straße 2
5. Sitzungssaal, Biberacher Straße 2

§ 2 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT, RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH VERANSTALTER

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis der Benutzung bzw. spätestens mit Abschluss des Benutzungsvertrages, ansonsten (z. B. wenn die Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit und grundsätzlich nach der Nutzung zu bezahlen. Die Kautions ist vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu entrichten. Kommt der Veranstalter/Nutzer seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise nicht nach, kann die Gemeinde Erlenmoos die entrichtete Kautions einbehalten und eine Säumnisgebühr verlangen.
- (3) Die Jahrespauschale für Vereine für die Nutzung der Turnhalle wird nach Abschluss der entsprechenden Kurse bzw. einmal jährlich zum Jahresende berechnet und ist zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Veranstaltungsräume und Sportstätten wird eine angemessene Kautions für eventuelle Sachschadenersatzansprüche verlangt.
- (5) Tritt der Veranstalter mindestens 14 Tagen vor der Veranstaltung zurück, wird kein Entgelt erhoben. Bei einem späteren Rücktritt wird eine Bereitstellungsgebühr von 20 % des Entgelts (ohne Zuschläge) erhoben.

§ 3 SCHULDNER

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter/Nutzer, dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall von der Gemeinde erlaubt worden ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 GEBÜHRENGRUNDLAGE

Die Gebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Anlage, welche Bestandteil der Gebührenordnung ist, erhoben.

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS

§ 5 SONSTIGE REGELUNGEN

- (1) Die Grundgebühr für den Gemeindesaal samt Nebenräume bezieht sich auf den ersten Veranstaltungstag einer Veranstaltung. Für jeden weiteren Tag (zeitlich zusammenhängenden Veranstaltung) halbiert sich die Grundgebühr.
Die Grundgebühr für die Turnhalle und den Gymnastikraum bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten).
Die Grundgebühr für den Bürger- und Sitzungssaal bezieht sich auf eine Veranstaltung (max. 12 Stunden).
- (2) Bei Beseitigung von dem normalen Maß übersteigenden Verschmutzungen oder wenn die Müllentsorgung durch die Gemeinde erfolgen muss werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 45,00 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt (brutto).
- (3) Bei Nutzung des Mobiliars muss dies vollständig und gereinigt zurückgegeben werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist die Gemeinde Erlenmoos berechtigt auf Kosten des Nutzers zum tagesaktuellen Preis Ersatz zu beschaffen.
- (4) Für die Vorbereitung / den Aufbau von Veranstaltungen im Gemeindesaal können maximal zwei Tage und zum Abbau max. ein Tag ohne Berechnung einer zusätzlichen Gebühr in Anspruch genommen werden.
Für Vorbereitungen von Veranstaltungen im Bürgersaal und im Sitzungssaal ist die zur Verfügung stehende genaue Auf- und Abbaueitsspanne in Abhängigkeit weiterer Belegungen mit der Gemeindeverwaltung im Einzelfall abzustimmen.
- (5) Allen örtlichen Vereinen, denen die Gemeinnützigkeit nach der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung zuerkannt ist, wird die jeweilige Grundgebühr halbiert.

§ 6 BEFREIUNGEN

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen ist für folgende Nutzungen gebührenfrei:
 - a. Veranstaltungen der örtlichen Schule und des Kindergartens
 - b. der Trainings- und Spielbetrieb der örtlichen Sportvereine und Spielgemeinschaften
 - c. für sonstige ortsansässige Vereine, wenn ein besonderer Anlass gegeben ist. Ob ein besonderer Anlass gegeben ist entscheidet die Gemeindeverwaltung.
 - d. Blutspendetermine und sonstige (nicht gewinnorientierte) Veranstaltungen von Hilfsorganisationen wie z. B. Feuerwehr, Polizei, Deutsches Rotes Kreuz und Technisches Hilfswerk.
 - e. Veranstaltungen bei denen der Gewinn einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde Erlenmoos gespendet wird.

Die Befreiung bezieht sich ausschließlich auf die Grundgebühr für die Benutzung der Räume. Reinigungskosten, etc. werden dem jeweiligen Veranstalter/Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (2) Allen eingetragenen örtlichen Vereinen wird die Grundgebühr für jeden Veranstaltungsraum/Sportstätte für einen Veranstaltungstag erlassen. Die Gebühren für Reinigung, etc. bleiben hiervon unberührt. Ebenso der Antrag auf Überlassung und die Unterzeichnung des Benutzungsvertrages. Diese Regelung gilt ebenfalls für örtliche vereinsähnliche Vereinigungen, die sich für die Jugend und die Senioren in der Gemeinde engagieren.

**GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS**

- (3) Bei gemeinnützigen Veranstaltungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z. B. Seniorennachmittag, Totengedenken, Kindergarten- und Schulfeste), wird für die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume und Sportstätten keine Gebühr erhoben.
- (4) Die Befreiung gilt nicht für Veranstaltungen wie Rockfeten, Discoververanstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen eine übermäßige Abnutzung der Veranstaltungsräume und des Inventars zu erwarten sind. Hier werden die vollen Gebühren erhoben.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Erlenmoos außer Kraft.

Erlenmoos, den 18.12.2025

gez. Marcus Schmid, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS

ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS

1. Gemeindesaal, Schulstraße 13

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2026 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundgebühr pro Tag:	200,00 €
Jeder weitere Tag:	100,00 €
Küchenbenutzung:	75,00 €
Nutzung Mobiliar:	100,00 €
Hausmeisterservice:	100,00 €
Reinigungspauschale*:	
- ohne Küche	90,00 €
- mit Küche	135,00 €
Kaution**:	800,00 €

*Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

**Bei Veranstaltungen, bei denen mit einer das normale Maß übersteigenden Abnutzung zu rechnen ist, kann die Kaution bis auf 1.500 € erhöht werden.

2. Turnhalle, Schulstraße 13

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2026 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

je 60 Minuten (max. Teilnehmerzahl entsprechend der Hallengröße)	75,00 €
Die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume ist in der Gebühr enthalten.	
Reinigungspauschale	60,00 €
Jahrespauschale Vereine	150,00 €

3. Gymnastikraum, Schulstraße 13

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2026 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

je 60 Minuten (max. Teilnehmerzahl entsprechend der Hallengröße)	30,00 €
Die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume ist in der Gebühr enthalten.	

4. Bürgersaal, Biberacher Straße 2

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2026 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundgebühr je Veranstaltung (max. 12 Stunden)	90,00 €
Küchenbenutzung je Veranstaltung (max. 12 Stunden):	45,00 €
Reinigungspauschale*:	60,00 €
Nutzung Bürgersaal nach Trauung (max. 2 Stunden und ohne Küche)	35,00 €
Kaution:	400,00 €

*Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

5. Sitzungssaal, Biberacher Straße 2

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2026 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundgebühr je Veranstaltung im Sitzungssaal (max. 12 Stunden):	150,00 €
Grundgebühr je Veranstaltung im Foyer (max. 12 Stunden):	115,00 €
Trauungen ohne Sektempfang	100,00 €
Trauung mit Sektempfang im Foyer (Foyer max. 2 Stunden und ohne Küche)	160,00 €
Küchenbenutzung:	60,00 €
Reinigungspauschale*:	60,00 €
Kaution:	400,00 €

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS**

*Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

Erlenmoos, den 18.12.2025

gez. Marcus Schmid, Bürgermeister

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS**

**LEIHGEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENES GESCHIRR SOWIE TISCHE UND STÜHLE
(BRUTTO) – FÜR VERANSTALTUNGEN AUßERHALB ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN**

1.	Essgedeck (je 50 Gedecke: flache Teller, Messer, Gabel)	20,00 €
2.	Erweiterung Essgedeck (je 50 Gedecke: Suppenteller, Löffel)	20,00 €
3.	Kaffeegedeck (je 50 Gedecke: Tasse, Untertasse, Kuchenteller, -gabel, Kaffeelöffel)	20,00 €
4.	1 Tisch und 6 Stühle	10,00 €

Die Rückgabe der Gegenstände hat vollständig und gereinigt zu erfolgen.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Gemeinde Erlenmoos berechtigt auf Kosten des Nutzers zum tagesaktuellen Preis Ersatz zu beschaffen.

Erlenmoos, den 18.12.2025

gez. Marcus Schmid, Bürgermeister